

W. Schulze in Berlin.

1724. **Christnachtfeier** in der Kreuzkirche zu Neu-Ruppin. Eine Festgabe f. Kirchen u. Häuser. 2. Aufl. gr. 16. 1858. In Comm. Geh. \* 1  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$
1725. **Wiedebant, S.**, der Brief St. Jakobi ausgelegt in 10 Bibelstunden. 8. Geh. \*  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{2}$

Zittler'sche Hofbuchh. in Rostock.

1726. **Evers**, weitere Nachricht üb. die Entwicklung u. Organisation d. städtischen Elementarschulwesens zu Rostock. gr. 8. In Comm. Geh. \*  $\frac{1}{6}$   $\frac{1}{2}$

Streckerath &amp; Co. in Berlin.

1727. **Rührer, A.**, Repetitorium d. preuß. Strafprozesses zum Gebrauche bei den Vorbereitungen auf die jurist. Prüfungen u. zur Aushilfe in der Praxis. 8. 1858. In Comm. Geh. \* 1  $\frac{1}{2}$

Violet in Leipzig.

1728. **Freund's Schüler-Bibliothek.** 1. Abth. Präparationen zu den griech. u. röm. Schulklassikern. Präparation zu Doid's Metamorphosen. 1. Hft. 2. Aufl. gr. 16. \*  $\frac{1}{6}$   $\frac{1}{2}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Rechte der Autoren auf dem Congreß zu Brüssel und in dem Entwurfe des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

(Schluß aus Nr. 28.)

Die große Wichtigkeit des Gegenstandes und die Geneigtheit, welche man nach der Thätigkeit der letzten Jahre voraussetzen mag, läßt auch von der deutschen Bundesversammlung ein erneutes Vorgehen in Sachen des Verlagsrechts hoffen. Und im Hinblick hierauf dürfte es von Interesse sein, die Vorlage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler noch genauer ins Auge zu fassen.

Die k. sächsische Regierung hatte schon vor vier Jahren, um bei der Bundesversammlung entsprechende Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Bervollständigung der Nachdrucksgesetzgebung zu stellen, den Börsenverein zu Beschaffung umfassender und bestimmter Unterlagen aufgefordert. Diese Aufforderung mußte einen willkommenen Anlaß darbieten, sich über die wünschenswerthen Verbesserungen der fraglichen Gesetzgebung in umfassender Weise auszusprechen, und auf Herbeiführung einer klaren, für das ganze Bundesgebiet gültigen Gesetzgebung hinzuwirken. Der Börsenverein ließ daher zunächst eine Uebersicht über das Material der bestehenden Gesetzgebungen ausarbeiten, stellte sodann die Hauptanliegen für eine zu erzielende Neugestaltung in seinen Berathungen vom Jahr 1855 zusammen, bestellte in Berlin eine Commission von Juristen zu Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, und ließ diesen im Jahr 1857 (in 74 Paragraphen) ausgefertigten Entwurf mit ausführlichen Motiven (172 Seiten Großquart) drucken und zu weiterer Begutachtung den Vereinsmitgliedern, buchhändlerischen Corporationen und einigen Gelehrten, welche über Verlagsrecht neuerdings geschrieben hatten, mittheilen. Im October 1857 trat der Ausschuß des Börsenvereins in Leipzig zur Schlußberathung über das nun vorliegende sehr umfangreiche Material zusammen. Das Ergebniß dieser Berathung war, daß man auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs stehen blieb und nur einzelne mehr oder minder eingreifende Abänderungen desselben beschloß. In Gemäßheit der abändernden Beschlüsse wurde nun der Entwurf redigirt, mit einem, die älteren Motive ergänzenden Anhang neuer Motive versehen, und endlich zum Behuf weiteren Vorgehens gedruckt.

In diesem Entwurfe nun mit seinen neuen Motiven und denen des älteren Entwurfs ist eine sehr gründliche und umfassende Darlegung derjenigen Bestimmungen gegeben, welche die damaligen Vertreter des deutschen Buchhandels (mit Einschluß des Musikalien- und Kunstverlags) den deutschen Interessen gemäß und wünschenswerth erachten. Der Stand der Frage hat sich seit der Entstehung des Entwurfs im Wesentlichen nicht verändert, indem seither die legislatorische Thätigkeit ruhte und nur die Bundesbeschlüsse vom 6. November 1856 (über Erstreckung des Rechtsschutzes gegen Nachdruck auf die Frist bis zum 9. November 1867)

und vom 12. März 1857 (wider unbefugte Aufführung dramatischer und musikalischer Werke) inzwischen ergangen sind.

Es ist nun nicht dieses Orts, eine wissenschaftliche oder erschöpfende Kritik des Entwurfs in seinem reichhaltigen Detail zu geben; wohl aber gebietet die Mannigfaltigkeit der Beziehungen, worin der literarische und artistische Verkehr heutzutage mit dem gesammten gesellschaftlichen Leben in Wechselwirkung getreten ist, daß die Grundlinien eines solchen Anbringens, welches, tief eingreifend in die bestehenden Verhältnisse, mit dem Anspruch einer Vertretung der bezüglichen Interessen auftritt, der öffentlichen Kenntnißnahme und Besprechung nicht fremd bleiben.

Im Allgemeinen will der Entwurf den Autor eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung lebenslänglich, und nach seinem Tod seine Rechtsnachfolger noch dreißig Jahre lang schützen. Dieser allgemeine Grundsatz verzweigt sich aber in eine große Anzahl von Detailfragen, wie z. B.: wer gilt als Autor? welcherlei Werke sind Gegenstand des Rechtsschutzes? wie wird in einzelnen Fällen die Schutzfrist bemessen? in welcher Weise erfolgt eine Uebertragung des Rechts? wodurch kann dasselbe erlöschen? welche Handlungen fallen unter den Thatbestand des Nachdrucks? welches sind die rechtlichen Folgen des Nachdrucks? welches Verfahren soll in Nachdrucksachen beobachtet werden?

Der Entwurf will — was die Gegenstände des Rechtsschutzes belangt — die Schriften von den artistischen Darstellungen und den musikalischen Compositionen getrennt behandelt wissen, handelt also in seinem ersten Abschnitt nur von dem Recht der Schriftsteller (und ihrer Rechtsnachfolger), welches (von dem Autor oder seinen Erben auf Andere übertragbar) die ausschließliche Befugniß, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, begreift. Als der Berechtigte erscheint der Natur der Sache nach zunächst der Autor; ihm gleich achtet der Entwurf den Besteller (welcher die Bearbeitung und Ausführung des Werkes nach einem von ihm angegebenen Plane zum Zwecke der Vervielfältigung einem Andern übertragen hat), den Herausgeber oder Unternehmer eines durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildeten Werkes (sofern dieses in sich ein Ganzes ausmacht; anders, wenn die einzelnen Beiträge selbstständige Werke bilden, welche nur durch einen gemeinsamen Titel in Verbindung stehen; in diesem Falle steht das ursprüngliche Verlagsrecht den Autoren der einzelnen Beiträge zu), den Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes, und den ersten Herausgeber eines nicht in anderweitigem Verlagsrechte stehenden Manuscriptes (sofern dessen Eigenthümer zustimmt). Als verbotener Nachdruck erscheint nun jede ohne Genehmigung des Berechtigten (ganz oder theilweise) veranstaltete mechanische Vervielfältigung einer bereits herausgegebenen Schrift, eines Manuscriptes, ebenso von mündlich zum Zweck der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens gehaltenen Vorträgen; dergleichen von neuen Berichtigungen und kritischen Bearbeit-